

sion, die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik und die Banken sowie Auszüge gemäß Ziff. 4 an das Ministerium für Wissenschaft und Technik und das Ministerium der Finanzen

bis 6. März 1978.

Die Minister haben außerdem für die in die Monatsaufgliederung einbezogenen staatlichen Plankennziffern die Aufgaben des Gegenplanes für das II. Quartal 1978 nach Monaten gegliedert der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

6. Zur Nutzung aller Reserven für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1978 sind im I. Quartal 1978 die zum Jahresende vorhandenen Bestände und die Bestandsreserven bilanz- und versorgungswirksam zu machen. Von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen sind dazu bis 24. März 1978 die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen unter Berücksichtigung der Bestände per 31. Dezember 1977 bei den Lieferanten und Verbrauchern zu überarbeiten und die in Ziff. 3 genannten Bilanzen den bilanzverantwortlichen Ministerien zu übergeben. Die mit den staatlichen Planaufgaben übergebenen Bilanzanteile sind von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen zu korrigieren.

Die wirtschaftsleitenden Organe und die Ministerien haben in Abstimmung mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen und den bilanzverantwortlichen Ministerien entsprechend den in Ziff. 5 genannten Terminen den geplanten Energie- und Materialverbrauch mit dem Ziel der weiteren Senkung des spezifischen Verbrauchs durchzuarbeiten und bilanz- und versorgungswirksam zu machen. Es sind einzureichen:

- die verbesserten Normative des Energieverbrauchs (Energieverbrauchsnormen) an das Ministerium für Kohle und Energie und die Staatliche Plankommission
- die verbesserten Materialeinsatzschlüssel und Normative des Materialverbrauchs an das Ministerium für Materialwirtschaft und die Staatliche Plankommission.

Die bilanzverantwortlichen Ministerien reichen bis zum 14. April 1978 der Staatlichen Plankommission die zum 24. März 1978 überarbeiteten Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen der Staatsplannomenklatur, der weiteren zentral zu bilanzierenden Erzeugnisse und der Nomenklatur der zentral zu bilanzierenden Konsumgüter ein, in denen Veränderungen im Aufkommen und in der Verwendung auf Grund der zusätzlichen Produktion aus den Gegenplänen der Betriebe und Kombinate zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben, der Einsparung von bestätigten Importen und der Erschließung weiterer materialökonomischer Reserven erforderlich werden.

Materielle Stimulierung der weiteren Arbeit mit Gegenplänen zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben

7. Prämienfonds

Bei der gezielten Überbietung der staatlichen Planaufgaben für Warenproduktion und Nettogewinn im Ergebnis der Maßnahmen gemäß Ziff. 1 können die Betriebe für die bis 6. März 1978 erarbeiteten Gegenplanvorschläge weitere Zuführungen zum Prämienfonds planmäßig vorsehen,

- je 1 % der Überbietung der Warenproduktion² 2,5 % der staatlichen Aufgabe Prämienfonds,
- je 1 % der Überbietung des Nettogewinns 0,8% der staatlichen Aufgabe Prämienfonds.

Die Zuführungen zum Prämienfonds aus den Gegenplanvorschlägen zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben

des Fünfjahrplanes bzw. staatlichen Aufgaben des Jahresvolkswirtschaftsplanes sowie zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben des Jahresvolkswirtschaftsplanes dürfen insgesamt 200 M je Beschäftigten (Anzahl der Arbeiter und Angestellten in VbE gemäß staatlicher Planaufgabe) nicht überschreiten.

Bei Nichterfüllung der staatlichen Planaufgabe einschließlich der Verpflichtung aus dem im I. Quartal 1978 abgestimmten Gegenplan ist der mit der staatlichen Planaufgabe festgelegte Prämienfonds einschließlich der weiteren Zuführungen aus der Überbietung der staatlichen Planaufgaben entsprechend § 3 Absätze 1 und 5 der Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972 (GBl. II Nr. 5 S. 49) zu mindern.

Für die Finanzierung der weiteren Zuführungen zum Prämienfonds aus der Überbietung der staatlichen Planaufgaben und aus der Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben gelten § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 12. Januar 1972 sowie Abschnitt II Ziff. 4 und Abschnitt III Ziffern 4 und 5 der Finanzierungsrichtlinie vom 15. Mai 1975 für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 23 S. 408) sowie Abschnitt II Ziffern 4, 5 und 6 der Finanzierungsrichtlinie vom 3. Juli 1975 für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftsräte der Bezirke und für die volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft (GBl. I Nr. 30 S. 570).

8. Leistungsfonds

Für die Ausarbeitung abgestimmter Gegenpläne zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben 1978 sind der höhere Prozentsatz für die Überbietung der staatlichen Aufgabe Arbeitsproduktivität und die Prozentsätze

- für die Senkung des spezifischen Verbrauchs von Rohstoffen, Material und Energie gegenüber dem geplanten Verbrauch des Vorjahres,
- für die Preiszuschläge für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „Q“,
- für die Anteile der Zusatzgewinne und
- für die Kosteneinsparungen für Ausschub, Nacharbeit und Garantieleistungen

gemäß der Anordnung vom 15. Mai 1975 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 23 S. 416) anzuwenden.

Bei Übererfüllung des Planes gelten die dafür in der Anordnung vom 15. Mai 1975 festgelegten Sätze.

Bei Überbietung der staatlichen Planaufgabe Arbeitsproduktivität ist bis zur Höhe des im I. Quartal 1978 abgestimmten Gegenplanes der höhere Prozentsatz entsprechend dem tatsächlich erreichten Erfüllungsstand anzuwenden. Der niedrigere Prozentsatz für die Übererfüllung der Arbeitsproduktivität ist dann anzuwenden, wenn die staatliche Planaufgabe und der im I. Quartal 1978 abgestimmte Gegenplan für die Arbeitsproduktivität übererfüllt wurden.

Diese zusätzlichen Zuführungen zum Leistungsfonds dürfen nur dann erfolgen, wenn sie aus überbotenem bzw. übererfülltem Nettogewinn gemäß der Finanzierungsrichtlinie vom 15. Mai 1975 bzw. vom 3. Juli 1975 finanziert werden können.

Sie dürfen nicht zu Lasten der Nettogewinnabführung an den Staat erfolgen.

9. Überbietung der staatlichen Planaufgabe Nettogewinn

Der gegenüber der staatlichen Planaufgabe mit dem abgestimmten Gegenplan überbotene Nettogewinn ist entsprechend Abschnitt II Ziff. 4 der Finanzierungsrichtlinie vom 15. Mai 1975 bzw. Abschnitt II Ziff. 4 der Finanzierungsrichtlinie vom 3. Juli 1975 zu planen und zu verwenden.

² bzw. der für die Bildung des Prämienfonds anstelle der Warenproduktion festgelegten staatlichen Plankennziffer